

GAR: Gasgeräteverordnung (Verordnung (EU) 2016/426), erklärt

Die Gasgeräteverordnung verlangt, dass mit gasförmigen Brennstoffen betriebene Geräte und ihre Ausrüstungsteile die wesentlichen Anforderungen erfüllen und sicher funktionieren; Pflichten treffen Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler. Sie gilt seit 21. April 2018 anstelle der Richtlinie 2009/142/EG; die Notfallverfahren der Verordnung (EU) 2024/2748 gelten ab 29. Mai 2026.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 12. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Verordnung (EU) 2016/426	Art des Rechtsakts	Verordnung
In Kraft	20. April 2016	Gilt ab	21. April 2018
Geändert durch	Verordnung (EU) 2024/2748	Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die Verordnung unmittelbar mit den Befugnissen der Verordnung (EU) 2019/1020 durch, die sie in Anhang I auflistet.
CELEX	32016R0426		

Wichtige Termine

9. März 2016	Verordnung (EU) 2016/426 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen, ersetzt die Richtlinie 2009/142/EG durch eine unmittelbar anwendbare, am neuen Rechtsrahmen ausgerichtete Verordnung	Titel und Unterzeichnungsblock nach Art. 46
20. April 2016	Inkrafttreten, zwanzigster Tag nach der Veröffentlichung im ABl. L 81 vom 31. März 2016	Art. 46(1)
21. Oktober 2016	Art. 4 über die Gasversorgungsbedingungen, Art. 19 bis 35 über notifizierte Stellen, Art. 42 über den Ausschuss und Anhang II gelten	Art. 46(2)(a)
21. Oktober 2017	Frist für die Mitgliedstaaten, der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die in ihrem Hoheitsgebiet verwendeten Gasarten und entsprechenden Versorgungsdrücke nach Anhang II mitzuteilen	Art. 4(1) und Anhang II
21. März 2018	Art. 43(1) gilt: Die Mitgliedstaaten legen ihre Sanktionsvorschriften fest und teilen sie der Kommission mit	Art. 43(1) und Art. 46(2)(b)
21. April 2018	Die Verordnung gilt vollständig, und die Richtlinie 2009/142/EG wird aufgehoben; Geräte und Ausrüstungsteile, die der Richtlinie entsprechen und vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiterhin bereitgestellt und, bei Geräten, in Betrieb genommen werden	Art. 44, Art. 45 und Art. 46(2)
15. März 2019	Bekendtgørelse nr. 236 af 13. marts 2019 in Kraft: Die Sanktionsvorschrift der Bekendtgørelse nr. 239/2018 wird als § 47(1) neu gefasst, die Verstöße gegen §§ 7 bis 17, §§ 19 bis 32 oder § 38 der Bekendtgørelse sowie gegen Art. 3(1) und (2), 5, 7, 9, 10, 12, 14(1), 15, 17(1) bis (3), 18, 23(2) bis (11), 25, 31 bis 33, 37(1) und (3) und 39(2) der Verordnung mit Geldbuße ahndet	§ 1, nr. 5
28. November 2024	Verordnung (EU) 2024/2748 in Kraft: Binnenmarkt-Notfallverfahren als Kapitel Va (Art. 40a bis 40e) eingefügt und zwei Begriffsbestimmungen in Art. 2 hinzugefügt	Art. 4 und Art. 7
29. Mai 2026	Die Notfallverfahren der Verordnung (EU) 2024/2748 gelten	Art. 7
30. Mai 2026	Bekendtgørelse nr. 485 af 28. maj 2026 in Kraft: Die Bekendtgørelse nr. 239/2018 wird auf das Gassicherheitsgesetz (konsolidiertes Gesetz nr. 257 af 9. februar 2026) umgestellt, Erhvervsstyrelsen ersetzt durchgängig Sikkerhedsstyrelsen, ein neuer § 45(2) verlangt die Angaben und Kennzeichnung zu krisenrelevanten Waren auf Dänisch oder Englisch,	§ 1, nr. 1 bis 6, og § 2

und die Bußgeldvorschrift wird auf diese Pflicht
sowie auf Art. 40c(5) und (7) erweitert

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhaber und Eigennutzer)

- Geräte so konstruieren und herstellen, dass sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung sicher funktionieren und keine Gefahr für Personen, Haustiere oder Sachen darstellen, und Ausrüstungsteile so, dass sie bei Einbau ihren Zweck erfüllen, unter Einhaltung der wesentlichen Anforderungen des Anhangs I zu Risikoanalyse, Werkstoffen, Konstruktion und Bau, Austritt unverbrannten Gases, Zündung, Verbrennung und Kohlenmonoxid, rationeller Energienutzung, Temperatur sowie Kontakt mit Lebensmitteln und Trinkwasser. Art. 5, Art. 7(1) und Anhang I
- Die technischen Unterlagen nach Anhang III mit Risikoanalyse, Zeichnungen, den angewandten harmonisierten Normen oder den stattdessen gewählten Lösungen, Berechnungen, Prüfberichten, Installations- und Gebrauchsanweisungen sowie, bei einem Ausrüstungsteil, dessen EU-Konformitätserklärung erstellen und das Gerät oder Ausrüstungsteil einer EU-Baumusterprüfung (Modul B) durch eine einzige von Ihnen gewählte notifizierte Stelle unterziehen, kombiniert mit Modul C2, D, E oder F, oder für Einzelstücke oder Kleinserien Modul G. Art. 7(2), Art. 14 und Anhang III Nummer 1.3
- Eine Risikoanalyse des Geräts oder Ausrüstungsteils durchführen, um die von ihm ausgehenden Risiken und die anwendbaren wesentlichen Anforderungen des Anhangs I zu ermitteln, und sie in den technischen Unterlagen dokumentieren. Art. 7(2) und Anhang III Nummer 1.3
- Die technischen Unterlagen nach Anhang III erstellen: Zeichnungen, die angewandten harmonisierten Normen oder die stattdessen gewählten Lösungen, Berechnungen, Prüfberichte, Installations- und Gebrauchsanweisungen sowie, bei einem Ausrüstungsteil, dessen EU-Konformitätserklärung.
Art. 7(2) und Anhang III Nummer 1.3
- Das Gerät oder Ausrüstungsteil einer EU-Baumusterprüfung (Modul B) durch eine einzige von Ihnen gewählte notifizierte Stelle unterziehen, kombiniert mit Modul C2, D, E oder F, oder für Einzelstücke oder Kleinserien Modul G verwenden. Art. 14 und Anhang III
- Die EU-Konformitätserklärung nach Anhang V erstellen, in die vom Mitgliedstaat geforderten Sprachen übersetzt, als einzige Erklärung, wenn auch andere Unionsrechtsakte gelten, und die CE-Kennzeichnung anbringen, gefolgt von der Kennnummer der in der Fertigungskontrollphase beteiligten notifizierten Stelle und den letzten beiden Ziffern des Jahres der Anbringung. Art. 7(2), Art. 15, Art. 17(3) und Anhang V
- Die EU-Konformitätserklärung nach Anhang V erstellen, in die vom Mitgliedstaat geforderten Sprachen übersetzt, als einzige Erklärung, wenn auch andere Unionsrechtsakte gelten. Art. 7(2), Art. 15 und Anhang V
- Die CE-Kennzeichnung anbringen, gefolgt von der Kennnummer der in der Fertigungskontrollphase beteiligten notifizierten Stelle und den letzten beiden Ziffern des Jahres der Anbringung.
Art. 7(2), Art. 16 und Art. 17(3)
- Die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung zusammen mit der EU-Baumusterprüfbescheinigung und ihren Anlagen 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Geräts oder Ausrüstungsteils für die nationalen Behörden bereithalten; die Bescheinigung selbst gilt höchstens 10 Jahre. Art. 7(3) und Anhang III Nummern 1.6 und 1.9
- Die Serienproduktion konform halten, unter Berücksichtigung von Konstruktionsänderungen und Änderungen der herangezogenen harmonisierten Normen oder anderer technischer Spezifikationen, die notifizierte Stelle über Änderungen am genehmigten Baumuster informieren und, wo es die Risiken erfordern, in Verkehr gebrachte Geräte stichprobenartig prüfen, Beschwerden untersuchen und ein Register über Beschwerden, nicht konforme Produkte und Rückrufe führen, wobei Händler informiert bleiben. Art. 7(4) und Anhang III Nummer 1.7
- Die Serienproduktion konform halten, unter Berücksichtigung von Konstruktionsänderungen und Änderungen der herangezogenen harmonisierten Normen oder anderer Spezifikationen, und die

notifizierte Stelle über Änderungen am genehmigten Baumuster informieren.

Art. 7(4) und Anhang III Nummer 1.7

- Wo es die Risiken erfordern, in Verkehr gebrachte Geräte und Ausrüstungsteile stichprobenartig prüfen, Beschwerden untersuchen, ein Register über Beschwerden, nicht konforme Produkte und Rückrufe führen und Händler über diese Überwachung informiert halten. Art. 7(4)
- Das Gerät oder Ausrüstungsteil mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer und den Angaben nach Anhang IV kennzeichnen: Ihr Name, eingetragener Handelsname oder Ihre Marke und eine einzige postalische Kontaktanschrift, die Art der elektrischen Versorgung, sofern zutreffend, die Gerätekategorie-Kennzeichnung, den Nennanschlussdruck und die für eine ordnungsgemäße und sichere Installation erforderlichen Angaben, sichtbar, lesbar und dauerhaft vor dem Inverkehrbringen angebracht. Art. 7(5), Art. 7(6), Art. 18 und Anhang IV
- Jedes Gerät mit Installationsanweisungen für den Installateur, Gebrauchs- und Wartungsanweisungen für den Nutzer und Warnhinweisen auf dem Gerät und seiner Verpackung zu Gasart, Versorgungsdruck, Gerätekategorie und Nutzungsbeschränkungen versehen, in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache; jedes Ausrüstungsteil, oder jede an einen einzigen Nutzer gelieferte Charge, mit einer Kopie der EU-Konformitätserklärung mit Einbau-, Einstellungs-, Betriebs- und Wartungsanweisungen versehen.

Art. 7(7) und Anhang I Nummern 1.5 bis 1.7

- Wenn Sie annehmen oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät oder Ausrüstungsteil nicht konform ist, es unverzüglich in Konformität bringen, zurücknehmen oder zurückrufen und, wo es ein Risiko darstellt, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten informieren, in denen Sie es bereitgestellt haben, mit Angaben zur Nichtkonformität und den Korrekturmaßnahmen. Art. 7(8)
- Auf begründete Anfrage alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in Papier- oder elektronischer Form in einer für die Behörde verständlichen Sprache vorlegen, bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung kooperieren und Ihre Lieferanten und Kunden 10 Jahre nach jeder Lieferung benennen können. Art. 7(9) und Art. 12
- Auf begründete Anfrage der Behörde alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in Papier- oder elektronischer Form und in einer für sie verständlichen Sprache vorlegen und bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung kooperieren. Art. 7(9)
- Die Wirtschaftsakteure, von denen Sie beliefert wurden, und die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben, 10 Jahre nach jeder Lieferung benennen können. Art. 12

Bevollmächtigter

- Auf Grundlage eines schriftlichen Mandats handeln, das Ihnen mindestens erlaubt, die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen 10 Jahre nach Inverkehrbringen für die nationalen Marktüberwachungsbehörden bereitzuhalten, Konformitätsangaben und Unterlagen auf begründete Anfrage vorzulegen und mit den Behörden bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung zu kooperieren. Art. 8(2)
- Nur auf Grundlage eines schriftlichen Mandats des Herstellers handeln, das die Aufgaben festlegt, die Sie in seinem Namen wahrnehmen. Art. 8(1) und Art. 8(2)
- Die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Geräts oder Ausrüstungsteils für die nationalen Marktüberwachungsbehörden bereithalten. Art. 8(2)(a)
- Auf begründete Anfrage der Behörde die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität vorlegen und mit ihr bei Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken der von Ihrem Mandat erfassten Produkte kooperieren. Art. 8(2)(b) und Art. 8(2)(c)
- Nicht die Pflicht des Herstellers zur Konstruktion und Herstellung nach den wesentlichen Anforderungen oder zur Erstellung der technischen Unterlagen übernehmen; diese können nicht Teil des Mandats sein, obwohl das Mandat die Einreichung des EU-Baumusterprüfungsantrags sowie die CE-Kennzeichnungs- und Erklärungspflichten der Fertigungsmodule umfassen kann. Art. 8(1) und Anhang III Nummern 1.10 und 2.5
- Wo die notifizierte Stelle es anweist, deren Kennnummer nach der CE-Kennzeichnung im Namen des Herstellers anbringen. Art. 17(3)
- Die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben und die Sie beliefert haben, 10 Jahre lang benennen können. Art. 12

Einführer

- Nur konforme Geräte und Ausrüstungsteile in Verkehr bringen und vor dem Inverkehrbringen prüfen, dass der Hersteller die Konformitätsbewertung nach Art. 14 durchgeführt, die technischen Unterlagen erstellt, die CE-Kennzeichnung angebracht, die Anweisungen und Sicherheitsinformationen oder, bei einem Ausrüstungsteil, die Kopie der EU-Konformitätserklärung beigefügt und die Kennzeichnungs-, Angaben- und Anschriftspflichten erfüllt hat; nicht konforme Produkte zurückhalten und den Hersteller und die Behörden informieren, wo sie ein Risiko darstellen. Art. 9(1) und Art. 9(2)
- Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke und eine postalische Kontaktanschrift auf dem Gerät oder Ausrüstungsteil oder, wo dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument angeben, in einer für Endnutzer beziehungsweise Gerätehersteller und die Behörden verständlichen Sprache. Art. 9(3)
- Sicherstellen, dass dem Gerät Anweisungen und Sicherheitsinformationen in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache und dem Ausrüstungsteil eine Kopie der EU-Konformitätserklärung mit Einbau-, Einstellungs-, Betriebs- und Wartungsanweisungen in einer für Gerätehersteller verständlichen Sprache beiliegen. Art. 9(4)
- Dafür sorgen, dass Lagerung und Transport die Konformität mit den wesentlichen Anforderungen nicht gefährden, und, wo es die Risiken erfordern, in Verkehr gebrachte Geräte stichprobenartig prüfen, Beschwerden untersuchen und ein Register über Beschwerden, nicht konforme Produkte und Rückrufe führen, wobei Händler informiert bleiben. Art. 9(5) und Art. 9(6)
- Solange ein Gerät oder Ausrüstungsteil in Ihrer Verantwortung steht, dafür sorgen, dass Lagerung und Transport dessen Konformität mit den wesentlichen Anforderungen nicht gefährden. Art. 9(5)
- Wo es die Risiken erfordern, in Verkehr gebrachte Geräte und Ausrüstungsteile stichprobenartig prüfen, Beschwerden untersuchen, ein Register über Beschwerden, nicht konforme Produkte und Rückrufe führen und Händler über diese Überwachung informiert halten. Art. 9(6)
- Ist ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät oder Ausrüstungsteil nicht konform, unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergreifen, es zurücknehmen oder zurückrufen und, wo es ein Risiko darstellt, die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten informieren. Art. 9(7)
- Eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre lang aufbewahren und sicherstellen, dass die technischen Unterlagen auf Anfrage vorgelegt werden können; Konformitätsangaben auf begründete Anfrage in einer für die Behörde verständlichen Sprache vorlegen, bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung kooperieren und Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang benennen können. Art. 9(8), Art. 9(9) und Art. 12
- Eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten und sicherstellen, dass die technischen Unterlagen auf Anfrage vorgelegt werden können. Art. 9(8)
- Auf begründete Anfrage der Behörde die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer für sie verständlichen Sprache vorlegen und bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung kooperieren. Art. 9(9)
- Die Wirtschaftsakteure, von denen Sie beliefert wurden, und die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben, 10 Jahre nach jeder Lieferung benennen können. Art. 12
- Bringen Sie ein Gerät oder Ausrüstungsteil unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr oder verändern Sie es so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, tragen Sie die Pflichten des Herstellers nach Art. 7. Art. 11

Händler (Groß- oder Einzelhändler)

- Mit der gebotenen Sorgfalt handeln und vor der Bereitstellung eines Geräts prüfen, dass es die CE-Kennzeichnung trägt und Anweisungen und Sicherheitsinformationen in der Sprache des Mitgliedstaats, in dem es verkauft wird, beiliegen, und dass Hersteller und Einführer ihre Kennzeichnungs-, Angaben- und Anschriftspflichten erfüllt haben; nicht konforme Produkte zurückhalten und den Hersteller oder Einführer sowie die Behörden informieren, wo sie ein Risiko darstellen. Art. 10(1) und Art. 10(2)
- Vor der Bereitstellung eines Ausrüstungsteils prüfen, dass es die CE-Kennzeichnung trägt und eine Kopie der EU-Konformitätserklärung mit Einbau-, Einstellungs-, Betriebs- und Wartungsanweisungen in einer für Gerätehersteller verständlichen Sprache beiliegt. Art. 10(2)
- Dafür sorgen, dass Lagerung und Transport die Konformität mit den wesentlichen Anforderungen nicht gefährden. Art. 10(3)
- Ist ein von Ihnen bereitgestelltes Gerät oder Ausrüstungsteil nicht konform, dafür sorgen, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um es in Konformität zu bringen, es zurücknehmen oder zurückrufen und, wo es ein Risiko darstellt, unverzüglich die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten informieren. Art. 10(4)
- Auf begründete Anfrage die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität vorlegen, bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung kooperieren und Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang benennen können. Art. 10(5) und Art. 12
- Auf begründete Anfrage der Behörde die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität vorlegen und bei Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken der von Ihnen bereitgestellten Geräte oder Ausrüstungsteile kooperieren. Art. 10(5)
- Die Wirtschaftsakteure, von denen Sie beliefert wurden, und die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben, 10 Jahre nach jeder Lieferung benennen können. Art. 12
- Verkaufen Sie unter eigenem Namen oder eigener Marke oder verändern Sie ein Gerät oder Ausrüstungsteil so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, übernehmen Sie die Pflichten des Herstellers. Art. 11

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen für Verstöße von Wirtschaftsakteuren gegen die Verordnung fest; die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, können bei schweren Verstößen strafrechtliche Sanktionen einschließen und mussten der Kommission bis zum 21. März 2018 mitgeteilt werden. Die Marktüberwachungsbehörden bewerten Geräte und Ausrüstungsteile, die ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für Haustiere oder Sachen darstellen, verlangen Korrekturmaßnahmen, Rücknahme oder Rückruf innerhalb einer der Gefahr angemessenen Frist, informieren die notifizierte Stelle, und wenn der Akteur nicht tätig wird, verbieten oder beschränken sie die Bereitstellung, nehmen das Produkt zurück oder rufen es zurück und unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten; konforme Produkte, die dennoch ein Risiko darstellen, können ebenso behandelt werden. Formale Nichtkonformität, etwa eine fehlende oder falsch angebrachte CE-Kennzeichnung, fehlende Angaben nach Anhang IV oder Kennnummer der notifizierten Stelle, eine nicht ordnungsgemäß erstellte oder einem Ausrüstungsteil nicht beiliegende EU-Konformitätserklärung, unvollständige technische Unterlagen oder eine fehlende Kennzeichnung von Hersteller oder Einführer, muss beendet werden und führt andernfalls zu Beschränkung, Verbot, Rücknahme oder Rückruf. In Dänemark wird die Verordnung nach dem Produktgesetz (konsolidiertes Gesetz nr. 22 af 8. januar 2026) durchgesetzt, das sie in § 2, stk. 1, nr. 41 auflistet und Erhvervsstyrelsen mit Befugnissen zur Produktprobenahme, zum Erlass vorläufiger Verbote, zu Anordnungen von Warnhinweisen, Rücknahme oder Rückruf, zur Entfernung unrechtmäßiger CE-Kennzeichnung sowie zum Verbot oder zur Vernichtung nicht konformer Produkte zur Kontrollbehörde macht; Verstöße werden mit Geldbußen und bei erschwerenden Umständen wie Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit, einem Unfall mit schwerer Verletzung oder Tod, Wiederholung oder systematischem Verstoß zu wirtschaftlichem Vorteil mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren geahndet. Die Bekendtgørelse nr. 239 af 23. marts 2018, § 47, in der durch die Bekendtgørelse nr. 236 af 13. marts 2019 neu gefasst und durch die Bekendtgørelse nr. 485 af 28. maj 2026 erweiterten Fassung, ahndet gesondert, sofern keine höhere Strafe nach anderem Recht verwirkt ist, Verstöße gegen §§ 7 bis 17, §§ 19 bis 32, § 38 und § 45(2) der Bekendtgørelse sowie gegen Art. 3(1) und (2), 5, 7, 9, 10, 12, 14(1), 15, 17(1) bis (3), 18, 23(2) bis (11), 25, 31 bis 33, 37(1) und (3), 39(2) und 40c(5) und (7) der Verordnung mit Geldbuße, mit Unternehmenschafung nach Kapitel 5 des dänischen Strafgesetzbuchs (§ 48). Die Bekendtgørelse nr. 239 af 23. marts 2018 über die Sicherheit von Gasmaterialien verlangt dänische Anweisungen und Sicherheitsinformationen sowie eine dänische oder englische EU-Konformitätserklärung und überträgt die Bewertung der notifizierten Stellen DANAK. Seit 30. Mai 2026 verlangt § 45(2) der Bekendtgørelse nr. 239/2018, dass Geräte oder Ausrüstungsteile, die von einer Erweiterung einer Genehmigung nach Art. 40c(2) erfasst sind, klare, verständliche und lesbare Angaben tragen, dass sie als 'krisenrelevante Ware' in Verkehr gebracht oder für den eigenen Gebrauch des Herstellers verwendet werden, auf Dänisch oder Englisch.

Art. 43, Art. 37, Art. 39 und Art. 40; § 2, stk. 1, nr. 41, § 9, §§ 12 bis 16 und § 37; §§ 41 bis 45, § 47 og § 48; § 1, nr. 5; § 1, nr. 4 bis 6

Checkliste

1. Bestätigen Sie, dass das Produkt einen gasförmigen Brennstoff zum Kochen, Kühlen, Klimatisieren, Raumheizen, zur Warmwasserbereitung, Beleuchtung oder zum Waschen verbrennt oder ein Brenner, Heizkörper oder Ausrüstungsteil für ein solches Gerät ist, und dass es nicht speziell für eine ausgenommene industrielle, Luftfahrt-, Schienen- oder Laboranwendung ausgelegt ist (Art. 1 und 2).
2. Legen Sie Ihre Rolle für jedes Produkt fest, und bedenken Sie, dass der Verkauf unter eigener Marke, die Veränderung des Produkts oder die Verwendung des Geräts für den eigenen Gebrauch Sie zum Hersteller macht (Art. 2 und 11).
3. Prüfen Sie die von jedem Mitgliedstaat, in den Sie verkaufen, mitgeteilten Gasarten und Versorgungsdrücke und legen Sie das Gerät für die richtigen Gasfamilien, -gruppen und -drücke aus, mit Kennzeichnung der Gerätekategorie und des Nennanschlussdrucks (Art. 1(2) und 4, Anhang II und Anhang IV).
4. Ermitteln Sie die im Amtsblatt veröffentlichten harmonisierten Normen, die das Produkt erfassen, und führen Sie die Risikoanalyse anhand der wesentlichen Anforderungen des Anhangs I durch, einschließlich Austritt unverbrannten Gases, Zündung, Verbrennung, Kohlenmonoxid, Temperatur und rationeller Energienutzung (Art. 13 und Anhang I).
5. Stellen Sie die technischen Unterlagen nach Anhang III zusammen und reichen Sie den Antrag auf EU-Baumusterprüfung bei einer einzigen notifizierten Stelle ein, wählen Sie dann das Fertigungsmodul C2, D, E oder F, oder Modul G für Einzelstücke oder Kleinserien (Art. 14 und Anhang III).
6. Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach Anhang V je Modell, als einzige Erklärung, wenn auch andere Unionsrechtsakte gelten, und nehmen Sie bei Ausrüstungsteilen die Einbau-, Einstellungs-, Betriebs- und Wartungsanweisungen auf (Art. 15).
7. Bringen Sie die CE-Kennzeichnung, die Kennnummer der notifizierten Stelle und die letzten beiden Ziffern des Jahres sowie die Typen- oder Seriennummer und die Angaben nach Anhang IV vor dem Inverkehrbringen an (Art. 17 und 18).
8. Stellen Sie Installations-, Gebrauchs- und Wartungsanweisungen sowie Warnhinweise in der erforderlichen Sprache bereit, in Dänemark auf Dänisch, und senden Sie mit jedem Ausrüstungsteil eine Kopie der EU-Konformitätserklärung (Art. 7(7) und Anhang I Nummern 1.5 bis 1.7).
9. Bewahren Sie die technischen Unterlagen, die Baumusterprüfbescheinigung und die Erklärung 10 Jahre lang auf, verfolgen Sie die 10-jährige Gültigkeit der Bescheinigung und richten Sie die Verfahren für Korrekturmaßnahmen, Meldungen und die 10-jährige Rückverfolgbarkeit von Lieferanten und Kunden ein (Art. 7(3), 7(8), 9(8), 12 und Anhang III Nummern 1.6 und 1.9).
10. Stützen Sie sich auf eine von der Kommission auf die gesamte Union erweiterte Notfallgenehmigung, denken Sie daran, dass seit 30. Mai 2026 § 45(2) der Bekendtgørelse nr. 239/2018 verlangt, dass Geräte oder Ausrüstungsteile, die von einer Erweiterung einer Genehmigung nach Art. 40c(2) erfasst sind, klare, verständliche und lesbare Angaben tragen, dass sie als 'krisenrelevante Ware' in Verkehr gebracht oder für den eigenen Gebrauch des Herstellers verwendet werden, auf Dänisch oder Englisch (Art. 40c(2); Bekendtgørelse nr. 239/2018, § 45(2)).

Quellen

1. Verordnung (EU) 2016/426 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe, konsolidierte Fassung vom 29. Mai 2026 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02016R0426-20260529>
2. Verordnung (EU) 2016/426, veröffentlicht im ABL. L 81 vom 31. März 2016 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R0426>
3. Dokumentinformationen, Daten und Zusammenhänge für CELEX 32016R0426 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32016R0426>
4. Verordnung (EU) 2024/2748 über Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, Konformitätsvermutung, gemeinsame Spezifikationen und Marktüberwachung von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R2748>
5. Verordnung (EU) 2019/1020 über die Marktüberwachung und die Konformität von Produkten, Anhang I Nr. 63 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
6. Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Akkreditierung und Marktüberwachung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008R0765>
7. Gasgeräteverordnung (GAR), Leitfäden, Fragen und Antworten sowie Gasmitteilungen der Mitgliedstaaten (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/pressure-equipment-and-gas-appliances/gas-appliances-sector/gas-appliances-regulation_en
8. Gasapparatforordning og EU-vejledning (Sikkerhedsstyrelsen, Erhvervsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/gas-produkter/love-og-regler/gasapparatforordning-og-eu-vejledning>
9. CE-godkendelse af gasapparater og -udstyr (Sikkerhedsstyrelsen, Erhvervsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/gas-produkter/vejledninger/ce-godkendelse-gasapparater-og-udstyr>
10. Produktloven og bekendtgørelse om sikkerhed for gasmateriel (Sikkerhedsstyrelsen, Erhvervsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/gas-produkter/love-og-regler/bekendtgørelse-om-sikkerhed-gasmateriel>
11. Sikkerhedsstyrelsen, en del af Erhvervsstyrelsen seit 1. Januar 2026 (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/sikkerhedsstyrelsen-del-erhvervsstyrelsen>
12. Bekendtgørelse af lov om produkter og markedsovervågning, LBK nr. 22 af 8. januar 2026 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/22>
13. Bekendtgørelse om sikkerhed for gasmateriel, BEK nr. 239 af 23. marts 2018 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2018/239>
14. Bekendtgørelse nr. 236 af 13. marts 2019 om ændring af bekendtgørelse om sikkerhed for gasmateriel (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2019/236>
15. Bekendtgørelse nr. 485 af 28. maj 2026 om ændring af bekendtgørelse om sikkerhed for gasmateriel (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/485>
16. Bekendtgørelse af lov om sikkerhed for gasanlæg, gasinstallationer og rørledninger til gas (gassikkerhedsloven), LBK nr. 257 af 9. februar 2026 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/257>
17. Lov om produkter og markedsovervågning, lov nr. 799 af 9. juni 2020, § 43, Verlagerung von Gasgeräten von gassikkerhedsloven zu produktloven (Retsinformation) —

<https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2020/799>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/gar/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.